

30.06.2022

AUSLANDSAUFENTHALT Termine und Formalia

Die **Beurlaubung** kann formlos **bei der Mittel- bzw. Oberstufenkoordination** – auch per Email oder Elternportal – eingereicht werden. Sie **sollte Folgendes enthalten**:

- **Name** und **Klasse** (zur Zeit der Antragsstellung) der Schüler*innen
- **Schuljahr**, für das die Beurlaubung erfolgen soll
- **Beginn** und **Ende** des Auslandsaufenthaltes
- **Email-Adresse**, um während des Auslandsaufenthaltes Informationen zur Kurswahl zu erhalten
- Ort des Aufenthalts (Schule, Gastfamilien etc.)
- ggf. **Antrag auf Vorrücken auf Probe**

Der Antrag auf Beurlaubung **muss** stets **vor** dem endgültigen Vertragsabschluss mit der Austauschorganisation erfolgen

Ganzjähriger Auslandsaufenthalt in der 10. Jahrgangsstufe:

- Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 auf Antrag möglich (Dauer der Probezeit bis 15. Dezember)
- vgl. §§14(2), 35(1) GSO: Die Schulleitung entscheidet auf Empfehlung der Klassenkonferenz über das Bestehen der Probezeit auf Grundlage der erbrachten Leistungen sowie der pädagogischen Wertung der Gesamtpersönlichkeit
- Bestehen der Probezeit → **Mittlerer Schulabschluss** (vgl. Art 25(2) BayEUG)
- Bei Nichtbestehen der Probezeit werden die Schüler*innen in die Jahrgangsstufe 10 zurückverwiesen; zurückverwiesene SuS gelten nicht als Wiederholungsschüler*innen

Auslandsaufenthalt in der 11. Jahrgangsstufe:

Auslandsaufenthalt im 1. Halbjahr, Rückkehr bis Februar:

- Kurswahl mit allen anderen Schüler*innen, ggf. Vorwahl durch die Eltern
- Bestätigung der Auslandsschule über Schulbesuch und erbrachte Leistungen
- Bestehen der 11. Jahrgangsstufe ist Voraussetzung für Vorrücken in die Q12, d.h. die Rückkehrer*innen sind den anderen SuS bei Vorrückungsentscheidungen gleichgestellt
- Leistungserhebungen des 1. Halbjahres werden nicht nachgeholt, auch wenn das Erreichen des Jahrgangszieles unsicher ist
- Ggf. Vorrücken auf Probe gem. § 31(4) GSO

Ganzes Schuljahr, bzw. 2. Halbjahr, Rückkehr im Sommer:

- Kurswahl online durch die Schüler*innen nach Rücksprache mit den Eltern
- **Vorrücken auf Probe** in die Jahrgangsstufe **12** auf Antrag und mit Probezeit möglich:
Probezeit: 1. Halbjahr der Jgst. 12 (vgl. §§ 6(5), 14(2), 35(1) GSO)
 - **Bestätigung der Auslandsschule** über Schulbesuch und erbrachte Leistungen
 - In belegungspflichtigen Kursen dürfen **höchstens dreimal weniger als 5 Punkte** als Halbjahresleistung erzielt werden, darunter in den Fächern **Deutsch, Mathematik sowie der verpflichtend zu belegenden Fremdsprache höchstens einmal weniger als 5 Punkte**
- bei Nichtbestehen der Probezeit werden die SuS in die Jahrgangsstufe 11 zurückverwiesen; zurückverwiesene SuS gelten nicht als Wiederholungsschüler*innen
- abgeschlossene Pflichtfächer werden im Abiturzeugnis auf Basis der Noten des Jahreszeugnisses der 10. Jahrgangsstufe aufgeführt
- **Schüler*innen mit Lese-Rechtschreibstörung** müssen sich bereits **am Ende der 9. Jgst.** bei den Schulpsychologinnen melden, wenn sie den Notenschutz in der 10. Jgst. **nicht mehr in Anspruch nehmen** und damit keine Zeugnisbemerkung im Abiturzeugnis erhalten möchten

Auslandsaufenthalt für wenige Monate:

- individuelle Einzelfallregelungen, in der Regel werden die versäumten Schulaufgaben nachgeholt.

Auslandsaufenthalt nach der 11. Jahrgangsstufe:

- kein Eintritt während der Jgst. 12 oder in die Jgst. 13 möglich
- nach einjährigem Auslandsaufenthalt nach der bestandenen 11. Jgst.: Eintritt in die Jahrgangsstufe 12
- **keine** Anrechnung auf Höchstausbildungsdauer (vgl. §14(2) GSO)